

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.04.2015

Geschäftszahl

2013/03/0157

Rechtssatz

Eine Bewilligung nach § 9 Abs 2 LuftfahrtG ist nur dann zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. § 9 Abs 2 LuftfahrtG stellt diesbezüglich auf die Berücksichtigung des gesamten Spektrums der in jedem Einzelfall jeweils in Betracht kommenden öffentlichen Interessen ab (Hinweis E vom 28. Februar 2014, 2012/03/0100, und E vom 3. Juli 1991, 91/03/0064 (VwSlg 13.466 A/1991)). Auch der Schutz der Sicherheit der Luftfahrt liegt zweifellos im öffentlichen Interesse (Hinweis E vom 24. Juli 2012, 2009/03/0069). Bei dem hier relevanten weiten Verständnis des Begriffs der Sicherheit der Luftfahrt (vgl in diesem Zusammenhang etwa das E vom 28. Februar 2014, 2012/03/0100) zählt angesichts der mit den Rechtsvorschriften betreffend die Lufttüchtigkeit bzw die Betriebssicherheit von Luftfahrzeugen offensichtlich bezweckten Gefahrenabwehr auch dazu, dass ein Luftfahrzeug lufttüchtig iSd § 17 LuftfahrtG ist, wobei die Lufttüchtigkeit bzw Betriebstüchtigkeit entsprechend der ZLLV 2010 beurkundet sein muss.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2013/03/0158 E 29. April 2015